

# newsletter

## VEGETATIONSGUTACHTEN: KEIN „WEITER SO“!

Ende November hat Staatsministerin Michaela Kaniber im Bayerischen Landtag die Ergebnisse des aktuellen Vegetationsgutachtens präsentiert. Trotz vieler positiver Beispiele vor Ort und positiven Tendenzen bei Zukunftsbaumarten wie der Tanne, ist die vorgefundene Situation in unseren Wäldern vielerorts weiterhin unverändert nicht tragbar. Die Verbesserungen bei der im Klimawandel so wichtigen Tanne und Erfolge im Bergwald lassen hoffen und zeigen die Anstrengungen der Beteiligten auf. Gerade im Bergwald steht die Jagd immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit. Ein intakter Bergwald ist unverzichtbar für uns alle. Hier darf nicht im Engagement nachgelassen werden. Die dortigen Ergebnisse zeigen auch auf, dass trotz des erhöhten Freizeitdrucks durch Corona, sich die Situation zumindest leicht verbessern kann.

Eine grundsätzliche Trendwende ist indes leider nicht sichtbar. Dass noch immer rund die Hälfte der bayerischen Hegegemeinschaften eine nicht tragbare Verbissbelastung aufweist, darf angesichts der schwerwiegenden Schäden durch den Klimawandel, denen der Wald ausgesetzt ist, nicht ohne Folgen bleiben. Hier kommen wichtige Baumarten für den Zukunftswald nicht durch. Gar nicht akzeptabel ist, dass unverändert in 23 % der Hegegemeinschaften die Verbissbelastung dauerhaft - also seit 2009 - zu hoch ist. Dort ist der notwendige Waldumbau faktisch nicht möglich. Hier sind alle Beteiligten - Grundbesitzer, Jäger und Jagdbehörden, aber auch Politik, Landräte und Jagdbeiräte – dringend gefordert, nunmehr gemeinsam die notwendige Trendwende einzuleiten, denn uns läuft die Zeit davon.

Nur mit stabilen, gemischten und zukunftsfähigen Wäldern können wir dauerhaft die Klimaziele erfüllen und gleichzeitig dem Wild den notwendigen Lebensraum zur Verfügung stellen. Dieser Verantwortung für das Ökosystem Wald, der auch der Lebensraum des Wildes ist, müssen sich jetzt alle Beteiligten stellen.

Quelle: Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

[HIER GEHT ES ZUM VEGETATIONSGUTACHTEN](#)

WIR WÜNSCHEN  
FROHE WEIHNACHTEN,  
BESINNLICHE TAGE  
ZUM JAHRESAUSKLANG  
UND FÜR DAS NEUE JAHR ALLES GUTE  
UND VOR ALLEM GESUNDHEIT.

Ihre FV Oberbayern

## PEFC

### HINWIRKEN AUF ANGEPASSTE WILDBESTÄNDE

Angepasste Wildbestände sind eine Grundvoraussetzung nachhaltiger Waldbewirtschaftung nach PEFC. Wildbestände gelten bei PEFC als angepasst, wenn sich die Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen verjüngen können. Hinsichtlich der Nebenbaumarten gilt nun neu, dass diese mit einem vertretbaren Aufwand gesichert werden können.

Sind diese beiden Punkte nicht erfüllt, obliegt es dem Waldbesitzer in solchen Situationen mit allen Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hinwirken, um konform mit den PEFC-Standards zu sein.

Eine Auswahl an Möglichkeiten für Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften sind hierzu im Leitfaden 6 des PEFC-Standards zu finden.

Es ist sinnvoll, in dem Jagdpachtvertrag Regelungen zur Umsetzung der PEFC-Zertifizierung aufzunehmen. Eine mögliche Formulierung wäre beispielsweise:

*Der Pächter verpflichtet sich, bei der Bejagung die Vorgaben der PEFC-Zertifizierung für die Waldflächen zu berücksichtigen. Die Standards der PEFC-Zertifizierung wurden dem Jagdpächter ausgehändigt. Insbesondere auf den PEFC-Standard zur Waldbewirtschaftung für zertifizierte Forstbetriebe hinsichtlich angepasster Wildbestände verpflichten sich Pächter und Verpächter auf die Durchsetzung einer angemessenen Abschussplanung und deren Umsetzung hinzuwirken.*

Daneben ist es sinnvoll, bei Nicht-Einhaltung dieser Regelung ein Sonderkündigungsrecht im Jagdpachtvertrag zu vereinbaren.

## RVR - RAHMENVEREINBARUNG FÜR DEN ROHHOLZHANDEL IN DEUTSCHLAND NEUE ABHOLZIGKEITSGRENZWERTE FÜR NADELHOLZ

Vertreter der Forst- und Holzseite einigten sich im Frühjahr 2020 auf Änderungen in der RVR. Hiervon betroffen war auch die Bewertung der Abholzigkeit. Dabei wurden neue Grenzwerte für die Gütesortierung nach B, C und D für Nadelholz festgelegt. Die neuen Grenzwerte für Fichten/Tannen und Kiefern-Rundholz wurden auf der Grundlage einer von der Forst- und Holzwirtschaft vereinbarten prozentualen Ziel-Verteilung 85 % B-, 12 % C- und 3 % D-Holz wissenschaftlich hergeleitet. Für die Baumarten Douglasie und Lärche konnten aufgrund eines nicht ausreichenden Datenvolumens nicht hinreichend abgesicherte Grenzwerte ermittelt werden.

### Fichte/Tanne, Stammholz-Abschnitte

Stärkeklasse	RVR-Qualitätsklasse		
	B	C	D
1a – 1b	≤ 1,0 cm/m	≤ 1,5 cm/m	unbegrenzt
2a – 3a	≤ 1,2 cm/m	≤ 1,7 cm/m	unbegrenzt
3b+	≤ 1,7 cm/m	≤ 2,6 cm/m	unbegrenzt

### Fichte/Tanne, Stammholz-lang

Stärkeklasse	RVR-Qualitätsklasse		
	B	C	D
1a – 1b	≤ 0,8 cm/m	≤ 1,1 cm/m	unbegrenzt
2a – 3a	≤ 1,1 cm/m	≤ 1,4 cm/m	unbegrenzt
3b+	≤ 1,3 cm/m	≤ 1,6 cm/m	unbegrenzt

### Kiefer, Stammholz-Abschnitte

Stärkeklasse	RVR-Qualitätsklasse		
	B	C	D
1a – 1b	≤ 0,8 cm/m	≤ 1,1 cm/m	unbegrenzt
2a – 3a	≤ 1,1 cm/m	≤ 1,5 cm/m	unbegrenzt
3b+	≤ 1,6 cm/m	≤ 2,3 cm/m	unbegrenzt

### Kiefer, Stammholz-lang

Stärkeklasse	RVR-Qualitätsklasse		
	B	C	D
1a – 1b	≤ 0,7 cm/m	≤ 0,9 cm/m	unbegrenzt
2a – 3a	≤ 0,9 cm/m	≤ 1,1 cm/m	unbegrenzt
3b+	≤ 1,1 cm/m	≤ 1,3 cm/m	unbegrenzt

Quelle: Bertil Burian, Udo H. Sauter, Jörg Staudenmaier, Martin Huber, „Neue Abholzigkeitsgrenzwerte in der RVR“, Holz-Zentralblatt Nr. 30/2021

## BLICKPUNKT WALDSCHUTZ 11/2021 AKTUELLES AUS DEM FORSTLICHEN PFLANZENSCHUTZ

Mit Ablauf des Monats Oktober 2021 sind die Zulassungen der beiden Pflanzenschutzmittel "Cyperkill® Forst" und "FORESTER®" ausgelaufen. Nach dem Erlöschen einer Zulassung bestehen gesetzliche Abverkaufsfristen für den Handel und Aufbrauchfristen für Anwender. So ist der Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach Ablauf der Zulassung für einen Zeitraum von 6 Monaten legitim. Anwender haben darüber hinaus weitere 12 Monate Zeit, um diese Pflanzenschutzmittel aus ihrem Bestand anzuwenden. So ergibt sich für Anwender ein Zeitfenster von insgesamt 18 Monaten, um Restmittel aufzubreuchen. Damit besitzt momentan nur noch "KARATE® FORST flüssig" eine reguläre Zulassung gegen rindenbrütende Borkenkäfer. Aber auch diese läuft Ende des Jahres aus.

## AUSWIRKUNGEN DER NEUEN PFLANZENSCHUTZ- ANWENDUNGSVERORDNUNG

Im Zuge des Aktionspaketes Insektenschutz wurden Gesetze und Verordnungen überarbeitet. Unter anderem wurde der Paragraph 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geändert und Paragraph 4a eingefügt (PflSchAnwV). Für den Forst von Bedeutung ist ein Verbot der Anwendung von gewissen Pflanzenschutzmitteln (s.u.) in folgenden Schutzgebieten (§4):

- Naturschutzgebiete
- Nationalparke
- Nationales Naturmonument
- Naturdenkmal
- gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 BNatSchG (FFH-Gebiete)

Folgende Pflanzenschutzmittelgruppen dürfen in diesen Gebieten ab sofort nicht mehr angewendet werden: Herbizide, Insektizide mit Kennzeichnung bienengefährlich B1 bis B3 oder bestäubergefährlich NN 410 und Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gelisteten Stoffe bestehen oder einen dort gelisteten Stoff enthalten. In diesen Anlagen ist auch Zinkphosphid gelistet, was der Wirkstoff aller zugelassenen Rodentizide im Wirkungsbereich Forst ist.

Quelle: LWF

## BENCHMARKING FWZ STARTET 2022

2022 beginnt das bundesweite Benchmarking für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Kennzahlen ermöglichen und stärken die betriebswirtschaftliche Steuerung von Betrieben. Im Rahmen des Projektes „Benchmarking FWZ“ der AGDW-Die Waldeigentümer und von UNIQUE forestry and land use, welches durch das BMEL und die FNR gefördert wurde, wurde ein Kennzahlenvergleich für FZus entwickelt. Darüber hinaus bietet das Benchmarking-Tool eine Betriebsanalyse zur Steuerung des eigenen FZus. 2021 wurde das System an 15 FZus getestet. Der bundesweite Beginn startet 2022.

Im Benchmarking integriert sind 4 Geschäftsfelder (Mitglieder, Holz, Wald, Kapital) und 17 Leistungsbereiche. Datengrundlage ist der Jahresabschluss sowie Informationen über den FZus. Die Datenerhebung wird von dem Projektteam begleitet.

Informationen zum Benchmarking und die Anmeldung der Teilnahme erfolgt über [BNiemöller@waldeigentuemmer.de](mailto:BNiemöller@waldeigentuemmer.de), Telefon 030-31116674-46.

## IMPULS FÜR MEHR BAUEN MIT HOLZ - BAYERISCHE HOLZBAUFACHBERATUNG

Bauherren steht seit Kurzem bei allen fachlichen Fragen rund um das Zukunftsthema „Bauen mit Holz“ die Bayerische Holzbaufachberatung zur Seite. Diese Serviceeinrichtung ist Teil der bayerischen Holzbauoffensive. Die unabhängige und firmenneutrale Fachberatung von der Cluster-Initiative Forst und Holz in Bayern gGmbH mit proHolz Bayern ist ein kostenloser Service für Entwickler und Entscheider von Holzbau-Vorhaben im Freistaat Bayern.

Informationen unter <https://fachberatungholzbau-bayern.de/>